LG München II, Endurteil v. 13.11.2025 – 1 O 2462/24

Titel:

Beweislast und den Nachweisanforderungen bei behaupteter Verwendung eines falschen Motoröls im Werkvertragsrecht

Normenketten:

BGB § 280, § 633, § 634 Nr. 4
ZPO § 128 Abs. 2, § 286

Leitsätze:

1. Die bloße Falschangabe einer Ölspezifikation in einem Servicebericht begründet für sich genommen keinen Beweis für die Verwendung eines falschen Motoröls, wenn widersprechende technische Werkstattdokumente vorliegen. (Rn. 14 – 23) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Beweislast für das Einfüllen eines falschen Motoröls im Rahmen eines Werkvertrags trifft den Anspruchsteller. Ein technischer Nachweis kann durch einen Servicezettel oder eine gesicherte Ölprobe gelingen. (Rn. 31 – 32) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens muss nicht veranlasst werden, soweit der maßgebliche Zustand des Fahrzeugs im relevanten Zeitpunkt nicht mehr feststellbar ist und die Kausalität einer Pflichtverletzung nicht bewiesen werden kann. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Werkmangel, Beweislast, Servicebericht, Zeugenglaubwürdigkeit, Dokumentationsfehler, Schadensnachweis, Sachverständigengutachten, Glaubwürdigkeit, Zeuge, Motoröl, Pflichtverletzung, Kausalität, Motorschaden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 32.518,70 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Streitgegenständlich sind werkvertragliche Schadensersatzansprüche einer vormaligen Fahrzeug-Leasingnehmerin gegen eine Autowerkstatt wegen behaupteter Verwendung fehlerhaften Motoröls.

2
Die Klägerin macht als vormalige Leasingnehmerin des streitgegenständlichen Leasingfahrzeugs gegen die Beklagte, einer Werkstatt, bei der sie im Rahmen von routinemäßigen Serviceterminen mehrfach auch einen Ölwechsel vornehmen ließ, Schadensersatzansprüche wegen eines behaupteten Motorschadens infolge fehlerhaft eingefüllten Motoröls geltend, für den sie nach eigenem Vortrag von der Leasinggeberin bei der Rückgabe des Fahrzeugs in Anspruch genommen wurde.

3
Die Klägerin hatte mit der S. L. GmbH (im Folgenden nur: Leasinggeberin) einen Leasingvertrag über das Fahrzeug A (FIN: X) geschlossen. Das streitgegenständliche Fahrzeug durfte ausschließlich mit Motor-Öl mit der Freigabenummer 123. 1 befüllt werden. Hintergrund ist, dass der Motor des Fahrzeuges (E 858) dünnes Low-Ash-Öl benötigt. Das streitgegenständliche Fahrzeug war insgesamt 6-mal beim Service (Servicehistorie, Anlage K 4), davon fanden die letzten 3 Servicetermine vor der Rückgabe an die Leasinggeberin am 01.09.2023, 23.09.2022 und 28.04.2022 jeweils bei der Beklagten statt, wobei jeweils auch ein Ölwechsel durchgeführt wurde. In den hierzu vorgelegten Serviceberichten sind folgende

verwendete Ölspezifikationen dokumentiert: im Termin am 01.09.2023 Öl mit der Freigabenummer 123. 2 (Servicebericht 6 / aktueller Servicebericht), am 23.09.2022 Öl mit der Freigabenummer 113.2 (Servicebericht 5) und am 28.04.2022 Öl mit der 123. 2 (Servicebericht 4). Im Dezember 2023 wurde das Fahrzeug bei Ende der Leasingvertragslaufzeit an die Leasinggeberin zurückgegeben. Dabei wurden im Rahmen der Rückgabekontrolle von der Leasinggeberin gegenüber der Klägerin neben einigen optischen und hier irrelevanten Mängeln, auch technische Mängel in Form von Motorgeräuschen bemängelt (Rückgabeprotokoll Anlagenkonvolut K 1). Der Klägerin wurde von der Leasinggeberin mitgeteilt, dass man die Ursache der Motorgeräusche untersucht habe und festgestellt habe, dass ein nicht freigegebenes und somit falsches Motoröl verwendet worden sei (Mitteilung vom 25.12.2023, Anlage K 2). Eine Ölprobe wurde nicht entnommen (Bl. 143). Die Leasinggeberin stellte der vorsteuerabzugsberechtigen Klägerin insgesamt eine Wertminderung in Höhe von netto EUR 28.002,17 in Rechnung (Anlage K 5). Die Klägerin forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 26.03.2024 (Anlage K 6) unter Fristsetzung bis zum 05.04.2024 zur Zahlung dieses Betrages auf. Eine Zahlung erfolgte nicht. Die Beklagte gab jedoch im Rahmen der außergerichtlichen Güteverhandlungen Verjährungsverzichtserklärungen bis zum 28.06.2024 (Anlage K7).

4
Die Klägerin behauptet, der Motorschaden sei aufgrund der Befüllung mit falschem Öl entstanden. Dieses falsche Öl sei von der Beklagten im Rahmen der Servicetermine eingefüllt worden. Die Klägerin oder Dritte, insbesondere Mitarbeiter, denen das Fahrzeug zur Nutzung überlassen worden war, hätten zu keinem Zeitpunkt Öl in das streitgegenständliche Fahrzeug im Zeitraum zwischen dem ersten Servicetermin bei der Beklagten und der Rückgabe des Fahrzeuges eingefüllt. Das Fahrzeug sei mit Ausnahme eines Zeitraums von 2-3 Monaten Ende 2022, in denen das Fahrzeug ungenutzt auf dem Hof der Klägerin gestanden habe, ausschließlich von dem Mitarbeiter B. genutzt worden. Dieser habe kein Öl selbst eingefüllt und das Fahrzeug auch nicht in anderen Werkstätten vorgestellt. Auch während der Standzeit bei der Klägerin habe niemand Öl eingefüllt (BA: Zeuge M.). Die Verwendung eines falschen Öls durch die Beklagte ergebe sich auch aus den jeweiligen Serviceberichten der Beklagten. Die Klägerin behauptet, ein im Rahmen der Rückgabe erstelltes Gutachten der Y. zur Fahrzeugbewertung hinsichtlich etwaiger Minderwerte komme zu dem Ergebnis, dass allein aufgrund der erforderlichen Instandsetzung des Motors, Kosten von voraussichtlich EUR 32.518,70 entstünden (siehe jedoch auch Bl. 143: ein „gesondertes“ Y.-Gutachten existiere nicht). Ein TÜV-Gutachten vom 30.01.2024 (Anlage K 3) bestätige den Minderwert des Fahrzeuges aufgrund der Beschädigung des Motors ebenfalls. Die Klägerin behauptet, sie habe an die Leasinggeberin eine Zahlung in Höhe von EUR € 29.686,81 an die Leasinggeberin geleistet (BA: Zeugin I.; Anlage K9). Hierin sei ein Betrag von 28.002,51 € netto als Entschädigung für die in Rechnung gestellte Wertminderung enthalten. Hiervon macht die Klägerin gegenüber der Beklagten wegen eines Kalkulationsirrtums lediglich einen Teilbetrag von € 24.946,90 klageweise geltend (Bl. 98/99 d.A.).

5
Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 24.946,90, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.04. 2024, zu zahlen.

6
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

7
Die Beklagte behauptet, es sei bei jedem der drei streitgegenständlichen Servicetermine das freigegebene Öl mit der Spezifikation 123. 1 (426 448 64 74 87 D.) eingefüllt worden. Die Einträge im digitalen Servicebuch (DSB) seien falsch. Dies sei bereits daran zu erkennen, dass Motoröl mit der Spezifikation 113. 2 gar nicht existiere. Die manuellen Eintragungen beruhten auf einem System, das nicht gegen Falscheintragungen gesichert sei. Die Bezugnahme auf 123. 1 in einzelnen Serviceberichten ist entweder auf Eingabefehler im digitalen Serviceberichtssystem (DSB) zurückzuführen oder auf veraltete Spezifikationslisten. Das tatsächlich verwendete (korrekte) Öl mit der Spezifikation 123. 1 (426 448 64 74 87 D.) ergebe sich aus den unterschriebenen Materialentnahmescheinen zu den drei Serviceterminen (Anlagen B 1 bis B3) und aus den zu den Serviceterminen jeweils gefertigten Werkstattaufträgen (Anlagen B15 – B17), sowie aus den hierzu erstellten Rechnungen (Anlagen B19 bis B21) in denen jeweils die korrekten Ölspezifikationen angegeben seien. Bereits bei früheren Wartungen -namentlich in der Werkstatt

der D. GmbH in U. (am 24.02.2021, 11.11.2020) sowie im S. Q. – seien in den Serviceberichten Eintragungen zur Ölqualität vorgenommen wurden, die nicht der Spezifikation 123.1 entsprechen. Dies spreche für eine übernommene Fehleintragung. Die wiederholte Falschangabe lasse den Schluss zu, dass die Serviceberichte nicht auf einer tatsächlichen Kontrolle oder Rückmeldung aus dem Werkstattprozess beruhen, sondern auf vorgefertigten oder fehlerhaft übertragenen Inhalten. Es bestünden keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass bei den Wartungen durch die Beklagte ein falsches Motoröl verwendet wurde. Die Eintragungsfehler im digitalen Serviceheft seien aus den angeführten Gründen nicht geeignet, den tatsächlichen Wartungsverlauf in Zweifel zu ziehen.

8
Die Beklagte bestreitet darüber hinaus, dass überhaupt falsches Motoröl ursächlich für die festgestellten Motorengeräusche sei. Sie vermutet, die Leasinggeberin habe diesen Rückschluss lediglich aus den Eintragungen in den Serviceberichten gezogen, ohne tatsächliche technische Feststellungen hierzu getroffen zu haben. Die Klägerin habe es unterlassen, im Rahmen der Schadensfeststellung eine technisch gebotene Untersuchung des Motors durchzuführen. Insbesondere sei keine Ölprobe entnommen und keine Untersuchung durch die zuständige Motorenabteilung von S. Q. in B. veranlasst worden. Soweit ein Motorschaden tatsächlich vorgelegen habe, komme kämen zahlreiche Alternativursache in Betracht, so z.B. die in der dem Rückgabeprotokoll beiliegenden Leasingfahrzeugbewertung/ Leasingfahrzeugübergabe, G-Nr. 82478 I. (dort Seite 1/4 unter „Fahrzeugdaten“ und der Position „Scheckheft/Bemerkung“) dokumentierte und sich im Übrigen auch aus den digitalen Serviceberichten (DSB-Historie, Anlage B5a) ergebenden Überschreitung der Serviceintervalle um bis zu 4.600 km oder ein sonstiges fehlerhaftes Nutzerverhalten. Soweit ein Motorschaden tatsächlich auf der Verwendung eines falschen Öls beruhen sollte, habe nicht sie die Ursache gesetzt, sondern das falsche Öl müsse dann durch Dritte, z.B. andere Werkstätten oder Fahrzeugnutzer eingefüllt worden sein. Insbesondere habe sich in der Beweisaufnahme herausgestellt, dass das Fahrzeug sich zwischenzeitlich auch in einer Drittwerkstatt befunden habe. Für einen zwischenzeitlichen Ölwechsel spreche auch das Nutzerverhalten. Das Fahrzeug habe einen Ölverbrauch von bis zu 0,9 Litern pro 1.000 km. Zwischen den Wartungsterminen bei der Beklagten sei das Fahrzeug jeweils mehr als 20.000 km bewegt worden. Es sei technisch ausgeschlossen, dass bei dieser Laufleistung kein Öl nachgefüllt wurde, ohne dass es zu einem gravierenden Motorschaden kommt (BA: Sachverständigengutachten).

9
Zudem sei die Schadenshöhe nicht nachvollziehbar, da sich der geltend gemachte Betrag von 28.002,51 € nicht mit den vorgelegten TÜV-Bewertungen decke und eine Aufschlüsselung des Betrages fehle. Weder das in Anlage K8 erwähnte TÜV-Gutachten noch das mehrfach erwähnte Y.-Gutachten seien vorgelegt worden (siehe aber Anlage K3). Offensichtlich habe die Klägerin ungeprüft eine Forderung der Leasinggeberin akzeptiert. Die geltend gemachte Wertminderung übersteige den ursprünglichen Listenpreis. Auch seien die zwischenzeitlich gefahrenen Kilometer bei einer solchen Reparatur (Motoraustausch) nach den Grundsätzen des Abzugs neu für alt anzurechnen.

10
Die Klagepartei meint, die Ursächlichkeit der in den Serviceberichten dokumentierten Verwendung falschen Motoröls liege auf der Hand. Das Einfüllen falschen Öls führe regelmäßig zu Motorschäden (BA: SV-Gutachten). Die Leasinggeberin habe im Hinblick auf die Annahme, es sei ein falsches Motoröl eingefüllt worden, nicht nur einen Rückschluss aus den Serviceberichten gezogen, sondern das Fahrzeug diesbezüglich technisch untersucht bzw. untersuchen lassen (Anlage K10) und dabei die Verwendung eines falschen Motoröls festgestellt. Bei dieser Untersuchung sei als Ursache der Motorgeräusche der Verstellerauslass der Nockenwelle ermittelt worden, was wiederum nur auf das Einfüllen eines falschen Motorenöls zurückgeführt werden könne. Andere Ursachen seien lediglich theoretischer Natur und vorliegend technisch ausgeschlossen (BA: SV-Gutachten). Die Klagepartei bezweifelt darüber hinaus den Beweiswert der vorgelegten Materialentnahmescheine. Selbst wenn das dort dokumentierte Material aus dem Lager entnommen worden sei, bedeute dies noch nicht, dass dieses Öl auch tatsächlich verwendet und eingefüllt worden sei.

11
Die Klagepartei hat am 26.06.2024 Mahnbescheid über eine Hauptsacheforderung von 32.518,70 beantragt, der am 01.07.2024 erlassen und am 04.07.2024 an die Beklagte zugestellt wurde. Auf den am 08.07.2024 eingegangenen Widerspruch der Beklagten wurde das Verfahren am 29.07.2024 an das

Landgericht München II abgegeben. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen B., S., H., S. und O.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12.06.2025 (Bl. 60/82) verwiesen. Die Parteien haben zuletzt mit Schriftsätzen vom 28.08.2025 und 03.09. 2025 einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Mit Beschluss vom 22.09. 2025 wurde Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet, als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, der 17.10.2025 festgesetzt und Verkündungstermin anberaumt. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze jeweils nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 12.06.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

12
Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

13
I. Der Klägerin stehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus §§ 280, 634 Nr. 4, 633 BGB zu, weil sie eine Pflichtverletzung der Beklagten im Sinne des §§ 633, 280 BGB, insbesondere einen Werkmangel durch Einfüllen eines falschen Motoröls nicht nachweisen konnte.

14
1. Die vorgelegten Serviceberichte vom 28.04.2022, 23.09.2022 und 01.09.2023 (Anlage K4) weisen zwar jeweils eine nicht zugelassene Ölspezifikation auf und könnten daher grundsätzlich möglicherweise ein Indiz dafür darstellen, dass die Beklagte beim Ölwechsel ein falsches Motoröl verwendet hat. Diese Indizwirkung wäre allerdings – soweit eine solche im konkreten Fall tatsächlich angenommen werden könnte (siehe dazu unten) – durch die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen und die Aussagen der vernommenen Zeugen zur Überzeugung des Gerichts entkräftet.

15
a) Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Einzelrichterin mit dem gem. § 286 ZPO erforderlichen Grad an Gewissheit überzeugt, dass es sich bei den in den Serviceberichten der Beklagten dokumentierten Ölspezifikationen um Fehleintragungen handelt, die keinen Zusammenhang zu dem tatsächlich verwendeten Öl haben und insoweit zum Nachweis eines fehlerhaft eingefüllten Öls nicht geeignet sind. Hinsichtlich der Termine am 28.04.2022 und 1.09.2023 ist die Einzelrichterin zudem überzeugt, dass die Beklagte das richtige Öl eingefüllt hat. Dies hält die Einzelrichterin auch im Hinblick auf den Termin am 23. 09.2022 für überwiegend wahrscheinlich, jedenfalls aber konnte sie sich auch hinsichtlich dieses Termins keine Überzeugung von der Richtigkeit der Behauptung der insoweit beweisbelasteten Klägerin bilden, wonach bei der Beklagten ein falsches Motoröl eingefüllt worden sei.

16
aa) Die Zeugen waren allesamt glaubwürdig, ihre Aussagen für die Einzelrichterin nachvollziehbar, im Wesentlichen widerspruchsfrei und insgesamt glaubhaft.

17
(1) Die Glaubwürdigkeit der Zeugen steht für die Einzelrichterin nicht in Frage. Weder die klägerischen Zeugen noch die Zeugen der Beklagten schienen ein erkennbares Eigeninteresse an dem Ausgang des Rechtsstreits zu haben. Sie räumten Wissenslücken und Erinnerungslücken unumwunden ein und machten teilweise auch für sie bzw. die Partei die sie benannt hatte, ungünstige Angaben. Die Zeugen zeigten keinen erkennbaren Be- oder Entlastungseifer. Sie waren nach dem Eindruck der Einzelrichterin um Korrektheit ihrer Angaben bemüht und achteten auch bei der Protokollierung zuverlässig auf die richtige Wiedergabe ihrer Angaben. Die Aussagen erfolgten ruhig und unaufgeregt und um Sachlichkeit bemüht. Die Zeugen fielen weder durch Wortkargheit noch durch übertriebenes Mitteilungsbedürfnis auf. Der Umstand, dass es sich bei den Zeugen der Beklagten um Lagerzeugen handelt, macht diese als Zeugen nicht ungeeignet. Sämtliche Zeugen machten auf die Einzelrichterin einen glaubwürdigen Eindruck.

18
(2) Die Aussagen der Zeugen waren auch glaubhaft. Das Maß der Erinnerung an Einzelheiten des Falles war bei den Zeugen unterschiedlich, dies macht jedoch deren Aussagen nicht unglaubhaft. Insbesondere

hält die Einzelrichterin es angesichts der geschilderten Besonderheiten des Falles keineswegs für grotesk, dass sich der Zeuge S. an die Servicetermine bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug erinnern kann. Der Zeuge hat plausibel dargelegt, dass sowohl die sonnengelbe Farbe, das in dieser Region ungewöhnliche auswärtige Kennzeichen, wie auch der Umstand, dass es sich um eines der ersten Fahrzeuge mit diesem neuen Motor handelte, das in der Werkstatt der Beklagten zum Service gebracht wurde und es bereits zuvor herstellerseitige Schulungen des Werkstattpersonals zu diesem Motortyp gegeben hatte, dazu geführt haben, dass diese Servicetermine aus den üblichen Routineterminen herausstachen und deshalb eine besondere Erinnerung noch vorhanden ist. Der Zeuge H. hat von vorneherein eingeräumt, keine Erinnerung mehr zu haben, was gleichermaßen nachvollziehbar ist, wenn ein entsprechendes „Faible“ für besondere Kennzeichen oder spezielle Fahrzeuge eben nicht vorhanden ist, zumal der Zeuge H. nur einmal mit dem Fahrzeug in Kontakt gekommen war und dies auch nicht bei der erstmaligen Vorführung des Fahrzeuges in der Werkstatt der Beklagten.

19
Die Aussagen der beiden mit den Servicearbeiten befassten Mechanikern sowie des Mitarbeiters H. und des Geschäftsführers der Beklagten waren in sich und untereinander stimmig und widerspruchsfrei ohne derart deckungsgleich zu sein, dass sich der Eindruck einer abgesprochenen Aussage ergäbe. So sprach der Zeuge H. vom Serviceprotokoll, der Zeuge S. dagegen vom Wartungsblatt – gemeint war dasselbe Dokument. Alle drei Zeugen erinnerten sich, dass das spezielle Öl 123. 1 in einem Fass mit Pumpvorrichtung in der Werkstatt aufbewahrt wurde, wohingegen die gängigeren Ölsorten in größeren Tanks im Keller standen. Der Aufbewahrungsort wurde von den Zeugen unterschiedlich bezeichnet (Ecke in der Werkstatt; LKW-Spur; EA1) wobei zur Überzeugung des Gerichts jeweils dasselbe gemeint ist, nämlich der hintere Bereich in der Werkstatt, in dem die Öle aufbewahrt wurden, die als Fassware zur Verfügung standen und nicht so oft gebraucht wurden. Auch der Zeuge H. hat bestätigt, dass die spezielleren Öle als Fassware zum Selberpumpen in der Werkstatt aufbewahrt wurden. Die von der Klägerin hier heraufbeschworenen Widersprüche erscheinen konstruiert. Die Aussagen der Zeugen wirkten vollständig, plausibel und nachvollziehbar, im Wesentlichen widerspruchsfrei mit Ausnahme einiger Unsicherheiten beim Zeugen H., der nicht alle Fragen sofort richtig erfasste und sich einige Male korrigieren musste, und daher insgesamt überzeugend.

20
bb) Die in der Beweisaufnahme zutagegetretenen Einzelheiten zu Entstehung und Bedeutung der Serviceberichte insbesondere im Vergleich zu den weiteren vorgelegten Dokumenten wie Materialscheinen, Werkstattberichten, Wartungsblättern offenbart eine erheblich eingeschränkte Aussagekraft der Serviceberichte, die deshalb nach Überzeugung des Gerichts als alleiniges Indiz für das tatsächlich eingefüllte Öl ungeeignet sind.

21
(1) Nach den plausiblen Angaben des Zeugen H. und des Geschäftsführers der Beklagten zum allgemeinen Ablauf in der Werkstatt der Beklagten werden Servicebericht und Wartungsblatt bereits vor Durchführung des Auftrags vom Servicemitarbeiter erstellt und zusammen mit dem Werkstattauftrag in eine Mappe (den „Auftrag“) gelegt, die ins Fach des Mechanikers an der „Auftragswand“ gesteckt wird. Der Servicebericht wird vom Servicemitarbeiter bei Standardwartungen bereits im Voraus geschrieben; die Eingaben erfolgten damals manuell. Zu Beginn der Auftragsbearbeitung begibt sich der Mechaniker, wenn er Teile braucht, ins Lager, wo die Auftragsnummer ins System eingegeben wird und über die dann erscheinende FIN-Nr. und eine Schnittstelle zum Herstellersystem die für das betreffende Fahrzeug herstellerseits vorgegebenen notwendigen Materialien angezeigt werden. Der Lagerist druckt dann einen Materialschein aus, und gibt die Information an den Mechaniker weiter. Dieser prüft die erhaltenen Materialien bzw. holt sich das entsprechende Öl und füllt es ein, dabei wird nach Angaben des Zeugen H. ein Ölzettel mit der Ölspezifikation handschriftlich ausgefüllt und in den Motorraum gehängt. Das Öl wird aus Tanks im Keller oder kleineren Behältern / Fässern in der Werkstatt abgezapft. Bei der Endkontrolle durch den Werkstattmeister erfolgt nach Angaben des Zeugen H. auch eine Überprüfung dahingehend, ob Ölzettel im Fahrzeug mit der Ölspezifikation auf dem Auftrag übereinstimmt.

22
(2) Aus den Angaben der Zeugen geht hervor, dass im Gegensatz zu den technischen Dokumenten wie Werkstattauftrag, Wartungsblatt und Materialschein, die über die FIN-Nr. des Fahrzeugs auf hinterlegte Materialempfehlungen des Herstellersystems zurückgreifen, der Servicebericht jedenfalls zur damaligen

Zeit manuell von Servicemitarbeitern (vor) ausgefüllt wurde und hierbei kein Rückgriff auf die hinterlegten Daten des Herstellersystems erfolgte. Daraus ergibt sich für das Gericht, dass die technischen Dokumente insofern wesentlich zuverlässiger und aussagekräftiger sind als der Servicebericht. Weiter ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen zum Ablauf und zur Funktion des Werkstattsystems, dass die Mechaniker sich bei der Materialbeschaffung in erster Linie an den technischen Dokumenten (Wartungsblatt und Materialschein) orientierten und sowohl das Heraussuchen wie auch die Kontrolle der Materialien regelmäßig anhand dieser Dokumente stattfand und nicht anhand des Serviceberichts, der in erster Line für den Kunden gedacht war und dessen Fehleranfälligkeit den Mechanikern jedenfalls teilweise auch bewusst war. Aus der vorgelegten Gesamthistorie ergibt sich zudem, dass auch schon in früheren Wartungsterminen bei Drittwerkstätten falsche Ölspezifikationen im Servicebericht (DSB) dokumentiert waren, ohne dass es offenbar zu Motorschäden gekommen ist.

23
Aus der Gesamtschau der vorgenannten Umstände, von denen das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt ist, stellt sich eine bloße Falschangabe einer Ölspezifikation in einem Servicebericht für sich genommen – jedenfalls bei Widersprüchen zu den sonstigen im Rahmen eines Wartungsauftrags erstellten Dokumenten, bereits nicht als beweiskräftiges Indiz für die Frage dar, welches Öl tatsächlich eingefüllt wurde, sondern vielmehr liegt die Möglichkeit eines reinen Dokumentationsfehlers nahe.

24
b) Jedenfalls für die Termine 28.04.22 und 01.09.23 ist das Gericht aber im Gegenteil überzeugt, dass in der Werkstatt der Beklagten das richtige Öl eingefüllt wurde. Auch hinsichtlich des Termins am 23.09.2022 ist die Klägerin beweisfällig für die Behauptung geblieben, dass ein falsches Motoröl bei der Beklagten eingefüllt wurde. Für eine diesbezügliche Überzeugungsbildung fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

25
aa) Für die Servicetermine am 28.04.022 und 01.09.23 hält das Gericht es aufgrund der vorgelegten Werkstattaufträge und Rechnungen und für den Termin am 01.09.2023 zusätzlich aufgrund des vom Zeugen S. vorgelegten Wartungsblatts für bewiesen, dass bei der Beklagten das richtige Öl eingefüllt wurde.

26
(1) In sämtlichen für diese Termine von der Beklagten vorgelegten Dokumenten (Materialscheine Anlagen B1, B2, B3, Werkstattberichte Anlagen B15, B17, Rechnungen, Anlagen B19, B20, Wartungsblatt für den Termin am 01.09.23, Anlage zum Protokoll vom 12. 06.2025), die unter Bezugnahme auf die FIN-NR und das Herstellersystem erstellt wurden und für die Mechaniker regelmäßig maßgeblich sind, findet sich im Gegensatz zu den manuell ausgefüllten Serviceberichten die zutreffenden Ölspezifikation 123. 1. und E. 25662615728QTWC. Soweit die Klagepartei aufgrund der in der Verhandlung erörterten Daten (11.07. 2023; 11.08.2023) auf dem Wartungsblatt Zweifel an der Eignung als Beweismittel geäußert hat, sind diese durch die nach dem Termin vorgebrachten Erklärungen und vorgelegten Unterlagen der Beklagten (Anlage B18) entkräftet. Diese hat plausibel dargestellt, dass ein für 11. 8. 2023 vereinbarter Termin bereits am 11.07.2023 vorbereitet wurde, jedoch wegen Erkrankung des Zeugen B. auf 01.09.2023 verschoben werden musste. Anhand der Reparaturauftragsnummer und des Werkstattcodes ergibt sich eindeutig, dass das Wartungsblatt zu dem Auftrag gehört, der am 01.09.2023 ausgeführt wurde (siehe hierzu auch die Angaben des Zeugen H.).

27
(2) Zur Überzeugungsbildung beigetragen haben auch die glaubhaften Angaben des Zeuge S., der aufgrund der Besonderheiten des Fahrzeugs sehr konkrete Erinnerungen an das Fahrzeug und die damit verbundenen beiden, von ihm wahrgenommenen Werkstatttermine hatte. Der Zeuge S. konnte sich für beide Termine daran erinnern, dass er aufgrund der Neuartigkeit des Motors und der erhaltenen Schulung besonders auf die Einhaltung der richtigen Ölspezifikation geachtet habe. Sowohl die Kontrollschritte zur Verifizierung des richtigen Öls, wie auch der Lagerort des Öls und die Aufbewahrungsform in einem kleineren Behälter (Fass) mit Handpumpe in einer Ecke der Werkstatt anstatt im Keller hatte der Zeuge noch vor Augen und konnte er glaubhaft schildern.

28

bb) Für 23.09.2022 ist die Lage etwas weniger eindeutig, weil hier im Werkstattauftrag kein Ölwechsel auftaucht. Auch hatte der Zeuge H. keine Erinnerung an den konkreten Ölwechsel. Es erscheint nach den Ausführungen des Zeugen auf S. 14 des Protokolls auch nicht völlig ausgeschlossen, dass der Zeuge H., der ja in der Sitzung zunächst bei der Frage nach dem Öl 113. 2 gar nicht merkte, dass es dieses nicht gibt, sondern erst auf Nachfrage korrigierte, dass sich seine Antwort auf das Öl 123. 2 bezogen hatte, dieselbe Flüchtigkeit auch bei der Auswahl des Motoröls am 23.09.2022 beging und aus dem bei Auftragsbeginn ja bereits erstellten Servicebericht fälschlicherweise die Information entnommen haben könnte, es sei die Ölspezifikation 123. 2 einzufüllen, zumal der Zeuge angab, seiner Meinung nach habe es auch ein 123. 2 Öl mit der Zusatzbezeichnung Y für das streitgegenständliche Fahrzeug gegeben und er könne aus der Produktnummer des Materialscheins nicht ersehen, ob das Öl 123. 2 oder das Öl 123. 1 gemeint ist. Hieraus ergibt sich die theoretisch nicht ausschließbare Möglichkeit, dass der Zeuge H. fehlerhaft anstelle des Wartungsblatts den Servicebericht als maßgeblich herangezogen und die dortige Eintragung 113. 2 wiederum fehlerhaft als „wohl gemeint: 123. 2“ interpretiert hat und der Werkstattmeister bei der anschließenden Endkontrolle die Fehlerhaftigkeit des auf dem Ölzettel handschriftlich notierten Öls ebenfalls fehlerhaft nicht gemerkt hat. Das Gericht sieht jedoch insgesamt keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich zu einer solchen Aneinanderreihung von Fehlern in dem Termin vom 23.09.2022 gekommen ist. Insbesondere spricht gegen einen solchen Hergang, dass der Zeuge H. sich in seinen Ausführungen auf ein „Serviceprotokoll“ bezog, das ebenfalls anhand der FIN-Nr. und des Herstellersystems die korrekten Materialien enthält und eben nicht auf den „Servicebericht“, der manuell ausgefüllt werde. Der Zeuge H. differenzierte auf Nachfrage zwischen dem Serviceprotokoll und dem Servicebericht, den er normalerweise gar nicht zu sehen bekomme, so dass unwahrscheinlich ist, dass der Zeuge H. sich beim Heraussuchen des Materials fälschlich auf diesen Servicebericht stützte. Auch der Zeuge S. und der Zeuge H. bestätigten, dass der Servicebericht vom Mechaniker eigentlich nicht beachtet werde, da lediglich für den Kunden gedacht und manuell ausgefüllt – mithin fehleranfälliger als das Wartungsblatt und die Materialscheine. Mit dem vom Zeugen H. zitierten „Serviceprotokoll“ ist das vom Zeugen S. als Wartungsblatt bezeichnete und beispielhaft für den Termin am 01.09.2023 vorgelegte Dokument gemeint, wie sich aus der identischen Beschreibung der beiden Dokumente ergibt. Auch ist auf dem Materialschein und auf der zugehörigen Rechnung jeweils das korrekte Öl mit der Spezifikation E. 662 61 57 28QTWC aufgeführt. Es gab im Materiallager nach Angaben des Zeugen S. auch eine Liste, in der die Produktnummern den Spezifikationsbezeichnungen zugeordnet waren, so dass der Zeuge D., auch wenn man aus der Nummer im Materialschein die Spezifikation des Öls nicht unmittelbar erkennen konnte, anhand der Liste durchaus in der Lage war, aus anhand der Produktnummer die richtige Ölspezifikation herauszusuchen. Gegen eine fehlerhafte Öleinfüllung am 23.09.2022 spricht auch, dass das klackernde Motorgeräusch erst mehr als ein Jahr später aufgetreten ist, nach dem eigenen Vortrag der Klägerin jedoch zeitnah hätte auftreten müssen, wenn bereits im Jahr 2022 falsches Öl eingefüllt worden wäre.

29
Die Beweislast für das Einfüllen eines falschen Öls liegt vorliegend bei der Klägerin. Da der Servicebericht mit der Ölspezifikation 113. 2 jedenfalls unstreitig nicht das Öl ausweist, das tatsächlich eingefüllt wurde, da es dieses gar nicht gibt und der Servicebericht aufgrund der manuellen Eingabe fehleranfällig ist, zudem bereits frühere Berichte fehlerhafte Ölspezifikationen enthielten und letztlich der Servicebericht für die Mechaniker nicht relevant ist, entfaltet dieser Bericht bereits keine Indizwirkung dafür, dass das dort aufgeführte Öl anstelle des korrekten Öls eingefüllt wurde. Es liegen auch keinerlei sonstige Anhaltspunkte vor, dass vorliegend nicht das korrekte Öl mit der Spezifikation 123. 1 verwendet wurde. Unter diesen Umständen lässt sich eine hinreichende Überzeugung von der Verwendung eines falschen Öls durch die Beklagte in diesem Termin allein aufgrund der nicht ausschließbaren Möglichkeit, dass der Zeuge H. hier wie oben beschrieben fehlerhaft gehandelt haben könnte, nicht bilden. Insbesondere stellt der Umstand, dass es über ein Jahr später zu klackernden Motorgeräuschen gekommen ist, keinen Umstand dar, der für das Einfüllen eines falschen Motoröls durch die Beklagte in dem Termin vom 23.09.2022 spricht. Denn die Klägerin führt selbst (im Zusammenhang mit der Standzeit auf ihrem Hof von Ende 2022 – Frühjahr 2022) aus, dass bei Einfüllen eines falschen Öls schon zu diesem Zeitpunkt bereits früher zu Motorgeräuschen hätte kommen müssen, was jedoch unstreitig nicht der Fall war. Die Klägerin bleibt damit beweisfällig hinsichtlich der Behauptung, am 23.09.2022 sei ein falsches Motoröl durch Mitarbeiter der Beklagten eingefüllt worden.

30
c) Auch ein technischer Nachweis fehlerhaft verwendeten Öls ist der Klägerin nicht gelungen.

31
aa) Der Servicezettel/Ölzettel, der nach Angaben des Zeugen H. in der Regel in den Motorraum gehängt wird, und aus dem sich die tatsächlich eingefüllte Ölspezifikation ergeben könnte, wurde nicht gesichert, jedenfalls im Prozess nicht vorgelegt.

32
bb) Unstreitig wurde nach den Serviceterminen bei der Beklagten im Zuge der Rückgabe des Fahrzeugs keine Ölprobe aus dem streitgegenständlichen Motor entnommen, die eine fehlerhafte Öleinfüllung unmittelbar nachweisen könnte.

33
cc) Der Zeuge S. konnte nichts dazu sagen, welche Untersuchungen tatsächlich stattgefunden haben.

34
dd) Aus der TÜV-Minderwertermittlung ergeben sich hier ebenso keine Einzelheiten. Ein mehrfach zitiertes Y.-Gutachten bzw. anderweitige schriftliche Unterlagen über die von der Y. durchgeführten Maßnahmen wurden nicht vorgelegt. Es kann mithin nicht nachvollzogen worden, was dort untersucht wurde.

35
ee) Aus den vorgelegten Messungen betreffend die Nockenwelle (Anlage K11) ergibt sich nur, dass hier eine Ursache gesehen wurde, allerdings hat der Verfasser der als Anlage K10 vorgelegten Anfrage den Verdacht eines fehlerhaften Motoröls als Fehlerquelle lediglich auf die Einträge im Digtalen Serviceheft gestützt und selbst darauf hingewiesen, dass er nicht einschätzen könne, welche Folgen dies für den Motor habe.

36
ff) Aus allen vorgelegten Unterlagen und Schriftwechseln, die sich zur Frage eines falschen Öls verhalten, ergibt sich, dass dieser Verdacht allein aufgrund der Eintragungen in den Serviceberichten aufkam und nirgends finden sich Hinweise darauf, dass diesem Verdacht durch technische Untersuchungen nachgegangen worden wäre. Ein unmittelbarer technischer Nachweis, welches Öl zum damaligen Zeitpunkt eingefüllt war, liegt damit nicht vor.

37
gg) Die Frage, ob ein Untersuchungsversäumnis der Leasinggeberin der Klägerin zurechnen lässt, stellt sich vorliegend nicht, weil es nicht um die Frage einer Beweisvereitelung durch die Klägerin geht, sondern diese selbst die Beweislast trägt, sich also lediglich die Frage stellt, ob die Klägerin eigene Beweismittel hat mit denen sie die von ihr behauptete Pflichtverletzung und die weiter erforderliche Schadenskausalität ihrerseits beweisen kann. Wenn sie selbst keine Beweissicherung vornimmt oder veranlasst und deshalb beweisfällig bleibt, führt dies selbst dann, wenn dies ohne ihr Verschulden versäumt wurde nicht dazu, dass zu Lasten der Beklagten ein Beweis als geführt angesehen werden kann. Die Beklagte schließlich hatte mit der Leasinggeberin und der Verwertung des Fahrzeugs gar nichts zu tun. Gedanken einer Beweisvereitelung verbieten sich insoweit und wurden zu Recht im Verfahren auch nicht aufgeworfen.

38
d) Die Einholung des von der Klägerin angebotenen Sachverständigengutachtens war nicht veranlasst, weil es für den Nachweis einer Pflichtverletzung durch die Beklagte nicht geeignet ist. Maßgeblich wäre der Zustand des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Rückgabe im Dezember 2023. Dieser Zustand kann durch ein Sachverständigengutachten nicht mehr festgestellt werden. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde zwischenzeitlich verkauft und die Klägerin hat trotz der Mitteilung des Zeugen S., wonach man hierzu ggf. Nachforschungen anstellen könnte, nicht mitgeteilt, wo sich das Fahrzeug inzwischen befindet und dass es für eine Begutachtung zur Verfügung stünde. Es ist also davon auszugehen, dass der Klägerin nicht bekannt ist, wo sich das Fahrzeug befindet und dass dieses als Anknüpfungstatsache nicht zur verfügbar ist. Selbst wenn das Fahrzeug für eine entsprechende Untersuchung noch zur Verfügung gestellt werden könnte, befände sich jetzt nicht mehr in dem Zustand von Dezember 2023, so dass der damalige Motorzustand nicht mehr begutachtet werden könnte. Selbst wenn ein dennoch eingeholtes Sachverständigengutachten – aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen auch immer – zu dem Ergebnis käme, dass ein Motorschaden damals vorlag, der aus technischer Sicht nur infolge eines falschen Motoröls eingetreten sein kann, wäre weiterhin nicht nachgewiesen, wann und durch wen das falsche Öl eingefüllt wurde. Denn eine Ölprobe wurde unstreitig nicht entnommen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wie

auch nach dem klägerischen Vortrag selbst, hatten auch andere Personen Zugriff auf das Fahrzeug. So war das Fahrzeug bereits vor der hier streitgegenständlichen Zeit für 3 Wartungstermine in anderen Werkstätten, wobei dabei zweimal ebenfalls ein falsches Öl im Servicebericht dokumentiert ist. Außerdem befand sich das Fahrzeug nach Angaben des Zeugen B. während seiner Besitzzeit alle 1-2 Monate in der Werkstatt, insbesondere befand es sich zwischenzeitlich in einer Werkstatt in S.. Die Angabe des Zeugen B., er könne sich nicht daran erinnern, dass damals ein Ölwechsel gemacht worden wäre, ist ein wenig schwach, um diese Möglichkeit auszuschließen, zumal der genannte Zeitpunkt genau zu den Intervallen des Jahres 2022 passen würden 21.09.22 und 23.09.22) und erklären könnte, warum die nächste Wartung erst im September 2023 erfolgte. Ein Schadensersatzanspruch würde daher unabhängig vom Ergebnis eines etwaigen Sachverständigengutachtens weiterhin am Nachweis einer Pflichtverletzung scheitern, so dass es auf das Gutachten nicht entscheidungserheblich ankommt.

39
2. Nur am Rande sei noch erwähnt, dass die Klägerin auch weiterhin nicht schlüssig zur Schadenshöhe vorgetragen hat. Es ist weder nachvollziehbar noch nachgewiesen, in welcher Höhe der von der Leasinggeberin in Rechnung gestellten Wertminderungsbetrag auf die Wertminderung wegen eines wartungsbedingten Motorschadens entfällt und in welchem Umfang hier Abzüge wegen der darüber hinausgehenden weiteren Schäden enthalten sind. Die Feststellungen der Y. liegen nicht vor. Aus der vorgelegten Wertermittlung des TÜV ergibt sich ebenfalls keine Differenzierung danach für welche optische und technische Mängel welche Wertminderung gerechtfertigt ist. Auch der Zeuge S. hat dazu keine Angaben gemacht. Die Klage ist daher auch der Höhe nach unschlüssig und unbegründet.

40
II. Deliktische Ansprüche sind weder geltend gemacht, noch ersichtlich.

41
III. Da bereits kein Hauptanspruch besteht, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

B.

42
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 269 ZPO.

C.

43
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 S. 1 und 2 ZPO

D.

44
Der Streitwert ergibt sich aus der bezifferten Hauptsacheforderung, die bei Eingang des Verfahrens am Landgericht nach durchgeführtem Mahnverfahren noch 32.518,70 EUR betrug.